

## Allgemeine Lizenzbedingungen Browser (ALB-B) für das Produkt Browser der Firma michael martin GmbH & Co. KG

Version 1.0, Stand: 21.05.2015

### 1. Geltungsbereich dieser ALB-B

- 1.1. Diese „Allgemeinen Lizenzbedingungen Browser“ (nachfolgend auch „ALB“ oder „Bedingungen“ genannt) gelten zwischen der Firma michael martin GmbH & Co. KG, Daimlerstraße 42, D-69190 Walldorf (nachfolgend „Anbieter“ genannt) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) für die Lizenzierung des Softwareprodukts Browser.
- 1.2. Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters um besondere Regelungen für die genannten Produkte.
- 1.3. Es gilt folgendes Rangverhältnis, wobei das Ranghöhere Dokument stets dem Rangniedrigeren als speziellere Regelung vorgeht:
  - Angebot des Anbieters
  - Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Anbieters
  - Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen Browser (ALB-B)
- 1.4. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Version der ALB.

### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zurverfügungstellung des Softwareprodukts Browser (nachfolgend „APP“ genannt) zur Nutzung für die Dauer des Vertrages mittels eines Internetbrowsers und die Einräumung bzw. Vermittlung von Nutzungsrechten an der APP und ggf. an erforderlicher Drittsoftware durch den Anbieter gegenüber dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.
- 2.2. Die APP nebst erforderlicher Software von Drittanbietern (nachfolgend in der Gesamtheit auch „Software“ genannt) wird zum vertragsmäßigen Gebrauch entsprechend dem zugehörigen Angebot bzw. Auftrag überlassen. Der Funktionsumfang des Programms, die Hard- und Software-Einsatzbedingungen sowie die erforderliche Systemumgebung können der Homepage des Anbieters entnommen werden bzw. ergeben sich aus dem zugehörigen Angebot bzw. Auftrag.
- 2.3. Die gesamte Software einschließlich erforderlicher Software von Drittanbietern (bspw. die Software für den Application Data Server, ADS) wird dabei auf der Computeranlage/dem Server des Kunden gespeichert. Es findet kein Fernzugriff auf Server des Anbieters statt. Die Bedienung der Software erfolgt in einem Browser, den der Kunde selbst zur Verfügung stellen muss, gemäß den softwareseitigen Vorgaben des Anbieters (hinsichtlich Versionsnummern und Browseranbieter).

### 2a. Vertragsübergang bei Ablösung bisheriger Desktopversion durch Browserversion

- 2a.1. Der Anbieter wird die Desktopversion der Software (nachfolgend „Desktopversion“), die der Kunde neben der hier lizenzierten Browserversion (nachfolgend „Browserversion“) bereits nutzt, langfristig vollständig durch die Browserversion ersetzen. Die Browserversion wird bis zu diesem Zeitpunkt nach und nach ausgebaut und den Funktionalitäten und Möglichkeiten der Desktopversion angeglichen. In dieser Zeit wird die Desktopversion wie gewohnt weiterentwickelt und gewartet. Wenn die Browserversion im Wesentlichen den Entwicklungsstand der Desktopversion erreicht hat und damit mindestens einen vergleichbaren Funktionsumfang aufweist, wie die Desktopversion, wird der Anbieter den Kunden – ausreichend vor der endgültigen Einstellung der Weiterentwicklung der Desktopversion – über Zeitpunkt und Ablauf der vollständigen Umstellung auf die Browserversion bzw. über den Zeitpunkt der vollständigen Einstellung der Weiterentwicklung der Desktopversion (nachfolgend „Umstellungszeitpunkt“) informieren.
- 2a.2. Dem Kunden ist bekannt, dass die Umstellung von einer für ein bestimmtes Betriebssystem (bspw. Windows) programmierten Software auf eine für die Darstellung und Bedienung in einem Browser programmierte Software eine vollständige Neuprogrammierung erfordert und dies bereits aus rein technischen Gründen dazu führen wird, dass optische Änderungen, wie Änderungen in der Darstellung (bspw. von Eingabemasken) und damit Änderungen der gewohnten Bedienelemente der Software unausweichlich sind und er erklärt, dass er mit solchen Änderungen einverstanden ist. Der Anbieter erklärt, dass er bestrebt ist, im Rahmen des Zumutbaren solche Änderungen möglichst gering zu halten.
- 2a.3. Mit Lizenzierung der Browserversion erklärt sich der Kunde ausdrücklich bereit, alle zum Umstellungszeitpunkt laufenden Verträge mit dem Anbieter (insbesondere den Wartungs- & Pflegevertrag) zu den zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Desktopversion bereits geltenden Konditionen übergangslos

hinsichtlich der Browserversion mit den hier geregelten besonderen bzw. zusätzlichen Bedingungen weiterzuführen. Die einzelnen Kündigungsfristen in den laufenden Verträgen bleiben unberührt.

- 2a.4. Bis zum Umstellungszeitpunkt wird der Kunde für Nutzung, Wartung und Pflege der Browserversion kein Entgelt zu entrichten haben.
- 2a.5. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Browserversion ausschließlich in Form einer Softwaremiete und nicht in Form eines Softwarekaufs lizenziert werden kann, so dass ab dem Umstellungszeitpunkt Mietzahlungen für die Nutzung der Browserversion zu entrichten sind (siehe unten Ziffer 8).

### 3. Installation, Schulung, Pflege

- 3.1. Für die Installation der APP verweist der Anbieter auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung (insbesondere auch den zu verwendenden Browser), die beim Kunden vorhanden sein muss.
- 3.2. Auf Wunsch des Kunden übernimmt der Verkäufer die Installation der APP nach gesonderter Vereinbarung. Die Installation findet dabei in der Regel per Fernzugriff auf der Computeranlage/dem Server des Kunden statt. Der Kunde hat in diesem Fall dem Anbieter den Fernzugriff zu ermöglichen. Zuvor hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Hard- und Softwarevoraussetzungen, sowie der erforderliche Internetanschluss mit mindestens der angegebenen Bandbreite gemäß der Angaben des Anbieters zur Verfügung stehen.
- 3.3. Einweisung und Schulung leistet der Verkäufer gemäß des zugehörigen Angebots bzw. nach gesonderter Vereinbarung auf der Basis der jeweils gültigen Preisliste.
- 3.4. Die Parteien schließen zugleich gemäß den in den AGB bzw. dem zugehörigen Angebot des Anbieters gesondert genannten Bedingungen einen Software-Pflegevertrag. Der Abschluss ist zwingend notwendig und erfolgt gleichzeitig mit dem Überlassungsvertrag. Nur durch den Abschluss des Pflegevertrages ist eine Angleichung der APP an den jeweils aktuellen Stand möglich. Wird der Pflegevertrag vom Kunden gekündigt, ist ein Neuabschluss nur dann möglich, wenn der Kunde für den Zeitraum, in dem der Pflegevertrag nicht bestand, die Pflegegebühren nachentrichtet.
- 3.5. Die Pflege beginnt, soweit das zugehörige Angebot nicht Abweichendes bestimmt, mit der Lieferung der Software. Mängelansprüche aufgrund des vorliegenden Vertrages werden durch den Pflegevertrag nicht berührt.

### 4. Sonstige Leistungen des Anbieters

- 4.1. Der Anbieter stellt dem Kunden einmalig bei Vertragsbeginn eine elektronische Dokumentation in digitaler Form, diese wiederum bestehend aus der Zurverfügungstellung einer tagesaktuellen Dokumentensammlung in Form von „Fragen & Antworten“, „Programmfunktionsbeschreibungen“ und „Programmänderungsbeschreibungen“ (nachfolgend in seiner Gesamtheit als „Anwendungsdokumentation“ bezeichnet) in deutscher Sprache zur Verfügung.
- 4.2. Sofern der Anbieter Drittsoftware bereit stellt und von diesem Dritten keine Dokumentation in deutscher/englischer Sprache allgemein erhältlich ist, ist der Anbieter berechtigt, allein die ihm zugängliche Dokumentation zur Verfügung zu stellen.
- 4.3. Der Anbieter schuldet Beratungsleistungen nur, sofern dies ausdrücklich und gesondert vereinbart wird. Gegebenenfalls zu erbringende Beratungsleistungen sind vom Kunden gesondert gemäß der gemäß der im Zeitpunkt der Beauftragung geltenden aktuellen Preisliste des Anbieters, ansonsten zu angemessenen und marktüblichen Konditionen, zu vergüten.
- 4.4. Anpassungen bzw. Änderungen der APP sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Software von Drittanbietern durch den Anbieter sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der APP bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Im Übrigen ist der Anbieter zu Anpassungen bzw. Änderungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird; solche Leistungen sind vom Kunden gegebenenfalls gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.
- 4.5. Weitere Leistungen des Anbieters können dem jeweiligen Angebot entnommen werden bzw. jederzeit nachträglich schriftlich vereinbart werden, insbesondere Schulungen zur Nutzung der APP. Solche weiteren Leistungen werden gegen Erstattung des vereinbarten bzw. des nachgewiesenen Aufwands gemäß der im Zeitpunkt der Beauftragung geltenden aktuellen Preisliste des Anbieters erbracht. Für diese Leistungen gelten die in den AGB des Anbieters jeweils geregelten besonderen Bestimmungen.

### 5. Nutzungsrechte, Rechte des Anbieters bei Überschreitung

- 5.1. Der Anbieter räumt dem Kunden das einfache, nicht übertragbare Recht ein, die überlassene APP sowie

- die sonstigen Module der APP im Objektcode zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe dieser Bestimmungen befristet für die Dauer des Vertrages zu nutzen.
- 5.2. Der Kunde darf die APP nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten durch eigenes Personal nutzen.
  - 5.3. Der Kunde ist berechtigt, das Programm auf einer (1) Computeranlage in seinem Betrieb auf einem Server und der im zugehörigen Angebot bzw. Auftrag genannten Anzahl von Arbeitsplatzrechnern (Clients) zu nutzen. Die Nutzung des Programms auf weiteren Servern bzw. auf weiteren Arbeitsplatzrechnern ist unzulässig, es sei denn, der Anbieter stimmt dem ausdrücklich zu. Der Anbieter kann seine Zustimmung von der Entrichtung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung abhängig machen.
  - 5.4. Ist die Nutzung der APP auf einem der Rechner (Client bzw. Server) dem Kunden zeitweise, insbesondere wegen Störungen oder wegen Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich, ist er berechtigt, die APP übergangsweise auf einem Austausch-Rechner zu nutzen. Bei einem dauerhaften Wechsel des Rechners ist die Nutzung der APP auf dem neu eingesetzten Rechner zulässig; das Programm ist auf dem zuvor eingesetzten Rechner vollständig zu löschen.
  - 5.5. Erfolgt eine Überschreitung der Nutzungsbefugnisse durch den Kunden, zahlt der Kunde eine pauschalierte Nutzungsgebühr je Arbeitsplatzrechner und Zugriff, die der allgemeinen Preisliste des Anbieters entspricht; sonstige Ansprüche des Anbieters bleiben unberührt.
  - 5.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an der APP vorzunehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern der Anbieter sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande ist.
  - 5.7. Sofern der Anbieter während der Laufzeit des Vertrages neue Versionen, Updates, Upgrades oder ähnliches zur Verfügung stellt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
  - 5.8. Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die APP über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder die APP Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, die APP über den hier geregelten Umfang hinaus zu vervielfältigen bzw. sonstige zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.
  - 5.9. Die unselbständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Kunden bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Kunden unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.
- 6. Vervielfältigung der Software**
- 6.1. Der Kunde ist zur Vervielfältigung der APP sowie der Anwendungsdokumentation berechtigt, wenn und soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig ist.
  - 6.2. Der Kunde ist berechtigt, Kopien der APP zu erstellen, soweit diese zur Sicherung der künftigen Nutzung der APP, sowie zu Zwecken einer den betrieblichen Anforderungen des Kunden entsprechenden Datensicherung und Archivierung erforderlich sind.
  - 6.3. Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter auf Anfrage über Anzahl, Speichermedium und Aufbewahrungsort der angefertigten Kopien zu unterrichten.
  - 6.4. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programm-Codes unter den Voraussetzungen des § 69 d Abs. 1 UrhG bleibt unberührt.
  - 6.5. Sonstige Vervielfältigungen sind unzulässig.
- 7. Umarbeitungen, Dekompilierung**
- 7.1. Der Kunde darf keine Umarbeitungen an der APP vornehmen, es sei denn, diese sind für die bestimmungsgemäße Benutzung erforderlich. Eine Umarbeitung ist zulässig, wenn sie für die Beseitigung eines Mangels notwendig ist und der Anbieter sich mit der Berichtigung des Mangels in Verzug befindet, der Anbieter die Mängelbeseitigung unberechtigt ablehnt oder aus sonstigen, seinem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Gründen zur unverzüglichen Mängelbeseitigung außerstande ist. Eine Umarbeitung ist auch zulässig, wenn sie zur Behebung von Kompatibilitätsproblemen beim Zusammenwirken der APP mit anderen vom Kunden benötigten Programmen erforderlich ist, und der Anbieter nicht bereit oder in der Lage ist, diese gegen eine angemessene marktübliche Vergütung zu beseitigen.
  - 7.2. Der Kunde darf mit Maßnahmen nach Abs. 1 keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber des Anbieters sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Anbieters (insbesondere von Funktionen und Design des Programms) ausgeschlossen ist.
  - 7.3. Die Dekompilierung der APP ist nur zulässig, wenn die in § 69 e Abs. 1 UrhG genannten Voraussetzungen und Bedingungen vorliegen. Die hierdurch gewonnenen Informationen dürfen nicht entgegen den

- Maßgaben von § 69 e Abs. 2 UrhG verwendet bzw. weitergegeben werden.
- 7.4. Kennzeichnungen der APP, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

## 8. Vergütung (Miete)

- 8.1. Die Vergütung (Miete) ist dem zugehörigen Angebot des Anbieters bzw. seiner aktuellen Preisliste zu entnehmen. Sie umfasst die Vergütung für die Überlassung und Nutzung der APP, sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung.
- 8.2. Die Vergütung ist grundsätzlich jährlich im Voraus jeweils zum 01.01. eines Jahres für das gesamte Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Für das laufende Kalenderjahr ist die Vergütung entsprechend anteilig für den Rest des Kalenderjahres zu zahlen und mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig. Der Kunde hat dem Anbieter eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Kosten und Aufwendungen bei fehlender Einzugsmöglichkeit gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.3. Der Anbieter ist berechtigt, die vereinbarten Preise für die vertraglichen Leistungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. Der Anbieter wird diese Preiserhöhungen dem Kunden schriftlich oder per Email bekannt geben; die Preiserhöhungen gelten nicht für die Zeiträume, für die Kunde bereits Zahlungen geleistet hat. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 % des bisherigen Preises, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen; macht er von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung die nicht erhöhten Preise berechnet. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Anbieter den Kunden zusammen mit jeder Ankündigung hinweisen. Eine Erhöhung der Preise innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss ist ausgeschlossen.
- 8.4. Sonstige Leistungen werden vom Anbieter nach Aufwand nach der jeweils im Zeitpunkt der Beauftragung geltenden allgemeinen Preisliste des Anbieters erbracht.
- 8.5. Alle Vergütungen werden jeweils zuzüglich MwSt. in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet.

## 9. Pflichten und Obliegenheit des Kunden

- 9.1. Der Kunde wird im Rahmen des Zumutbaren alle Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind und die in seinem Einflussbereich liegen.
- 9.2. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Mängel der APP unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise des Anbieters zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an den Anbieter weiterleiten. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar. Soweit der Anbieter infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, die Vergütung zu mindern, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat.
- 9.3. Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die APP vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Originaldatenträger und die Datenträger mit den von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien sowie die Anwendungsdokumentation an einem gesicherten Ort verwahren. Er wird seine Arbeitnehmer und die sonstigen zur unselbständigen Nutzung berechtigten Personen darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsmäßigen Umfang hinaus unzulässig ist.
- 9.4. Der Kunde wird während der Mietdauer sein IT-System entsprechend dem Stand der Technik anpassen bzw. aufrüsten, soweit dies für die Nutzung einer neuen bzw. aktualisierten Programmversion erforderlich ist. Der Anbieter ist nicht verantwortlich für alle außerhalb seines Einflussbereiches befindlichen Umstände, die eine Nutzung der Software einschränken oder unmöglich machen, wie beispielsweise das Erfordernis des Einspielens neuer Versionen & Updates des Betriebssystems, der Treiber, der Datenbank oder sonstiger, zur Anwendung der Software erforderlichen Drittsoftware. Die Hard- und Softwareumgebung muss vom Kunden somit in eigener Verantwortung auf seine Kosten dem aktuell erforderlichen Stand der Technik angepasst werden. Der Anbieter wird den Kunden hierbei soweit zumutbar und möglich unterstützen. Insbesondere wird der Anbieter den Kunden ausreichend vor dem Erfordernis einer Änderung seiner Systemumgebung hierüber und über die erforderlichen Schritte informieren.

## 10. Rechte des Kunden bei Mängeln

- 10.1. Der Anbieter ist verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software einschließlich der Anwendungsdokumentation zu beheben.
- 10.2. Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl des Anbieters durch kostenfreie Nachbesserung oder



- Ersatzlieferung.
- 10.3. Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Anbieter ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Anbieter verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
- 10.4. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des Anbieters Änderungen an der APP vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für den Anbieter unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

## 11. Insolvenz bzw. drohende Insolvenz einer Vertragspartei

- 11.1. Eine Partei hat die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn
1. sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat oder dies in den kommenden 14 Kalendertagen beabsichtigt,
  2. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Dritten beantragt worden ist,
  3. sie auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten die Zahlungen einstellen muss,
  4. gegen sie im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Maßnahmen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen getroffen wurden, oder
  5. sie im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Vereinbarungen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen zugestimmt hat.
- 11.2. Liegt einer der Umstände des Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 vor, so kann die andere Partei das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

## 12. Haftung, Haftungsgrenzen und Vertragsstrafe

- 12.1. Der Anbieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.
- 12.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 12.3. Im Übrigen haftet der Anbieter nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
- 12.4. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen; Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.
- 12.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 12.6. Der Anbieter haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus vom Anbieter zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
- 12.7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung des Anbieters im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

## 13. Laufzeit, Kündigung

- 13.1. Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsschluss und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 13.2. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
- 13.3. Der Anbieter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der die Vergütung für zwei Monate erreicht in Verzug ist. Der Anbieter kann in diesem Fall zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen monatlichen Grundpauschale verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 13.4. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



13.5. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### **14. Rückgabe**

- 14.1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde dem Anbieter die APP auf den Originaldatenträgern zurückzugeben. Erstellte Kopien der vom Anbieter überlassenen APP sind vollständig und endgültig zu löschen.
- 14.2. Der Anbieter kann statt der Rückgabe auch die Löschung der überlassenen APP verlangen, insbesondere, wenn der Kunde die APP nicht auf Datenträger vom Anbieter erhalten hat.
- 14.3. Jede Nutzung der APP nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

